

ANTRAG auf Erteilung eines

Jagdscheines
Jugendjagdscheines
Falknerjagdscheines
Ausländerjagdscheines

} für 1 Jagdjahr
für 2 Jagdjahre
für 3 Jagdjahre

Tagesjagdscheines / Inländer
Tagesjagdscheines / Ausländer
Jagdscheindoppels

.....

vom	bis
-----	-----

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Antragsteller (bitte vollständig und in Druckbuchstaben ausfüllen)

Name		Vorname		Staatsangehörigkeit
Anschrift (Hauptwohnsitz), Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Wohnort			Beruf	
Geburtsdatum	Geburtsort		Jagdhaftpflichtversicherungsgesellschaft	
E-Mail			Tel.-Nr.	

Erklärung über die Gesamtjagdfläche (Erläuterungen siehe Rückseite)

Ich bin in keinem Jagdbezirk als Eigentümer, Nießbraucher, Pächter oder auf Grund einer entgeltlichen ständigen Jagderlaubnis zur Jagd befugt.

Ich bin in den nachstehenden Jagdbezirken zur Jagd befugt:

Aufgliederung der Fläche, auf der dem Jagdscheininhaber nach § 11 Abs. 3 BJagdG die Jagdausübung zusteht							
Rechtsgrund der Jagdbefugnis, z.B. Eigenjagd, Allein-Mit-Unterpacht, entgeltliche Jagderlaubnis	Ort und Bezeichnung der Jagd (z.B. Jagdbezirk, Gemeinde, Kreis)	Hektar v. Spalte 2		Pachtzeit			
		Gesamtfläche (Erläuterungen s. Rückseite)	Anteilige Fläche	Beginn		Ende	
				Monat	Jahr	Monat	Jahr
1	2	3	4	5	6	7	8

Ich versichere, dass keine Versagungsgründe gem. § 17 Bundesjagdgesetz (umseitig abgedruckt) vorliegen und auch zur Zeit kein Strafverfahren gegen mich anhängig ist. Es ist mir nicht bekannt, dass bei der zuständigen Verfassungsschutzbehörde Tatsachen vorliegen, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit gem. § 5 Abs. 2 und 3 WaffG begründen.

Ich stimme der Datenweitergabe an die zuständige Waffenbehörde zu (siehe Anlage).

Ort / Datum

Unterschrift des Antragstellers

Bundesjagdgesetz § 17 Versagung des Jagdscheines

(1) Der Jagdschein ist zu versagen

1. Personen, die noch nicht sechzehn Jahre alt sind;
2. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzen;
3. Personen, denen der Jagdschein entzogen ist, während der Dauer der Entziehung oder einer Sperre (§§ 18, 41 Abs. 2);
4. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (fünfhunderttausend Euro für Personenschäden und fünfzigtausend Euro für Sachschäden) nachweisen; die Versicherung kann nur bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Union oder mit Niederlassung im Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes genommen werden; die Länder können den Abschluß einer Gemeinschaftsversicherung ohne Beteiligungszwang zulassen.

Fehlen die Zuverlässigkeit oder die persönliche Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 des Waffengesetzes, darf nur ein Jagdschein nach § 15 Abs. 7 erteilt werden.

(2) Der Jagdschein kann versagt werden

1. Personen, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind;
2. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind;
3. Personen, die nicht mindestens drei Jahre ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben;
4. Personen, die gegen die Grundsätze des § 1 Abs. 3 schwer oder wiederholt verstoßen haben.

(3) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie

1. Waffen oder Munition mißbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden;
2. mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig und sachgemäß umgehen und diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden;
3. Waffen oder Munition an Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.

(4) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die

1.
 - a) wegen eines Verbrechens,
 - b) wegen eines vorsätzlichen Vergehens, das eine der Annahmen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3 rechtfertigt,
 - c) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,
 - d) wegen einer Straftat gegen jagdrechtliche, tierschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder das Sprengstoffgesetz zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre nicht verstrichen sind; in die Frist wird die Zeit eingerechnet, die seit der Vollziehbarkeit des Widerrufs oder der Rücknahme eines Jagdscheines oder eines Waffenbesitzverbotes nach § 41 des Waffengesetzes wegen der Tat, die der letzten Verurteilung zugrunde liegt, verstrichen ist; in die Frist nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher der Beteiligte auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist;
 2. wiederholt oder gröblich gegen eine in Nummer 1 Buchstabe d genannte Vorschrift verstoßen haben;
 3. geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind;
 4. trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach sind.
- (5) Ist ein Verfahren nach Absatz 4 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, so kann die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung des Jagdscheines bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens aussetzen. Die Zeit der Aussetzung des Verfahrens ist in die Frist nach Absatz 4 Nr. 1 erster Halbsatz einzurechnen.
- (6) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach Absatz 4 Nr. 4 oder die körperliche Eignung nach Absatz 1 Nr. 2 begründen, so kann die zuständige Behörde dem Beteiligten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses über die geistige und körperliche Eignung aufgeben.

Erläuterung zur Erklärung über die Gesamtjagdfläche (Spalte 3 und 4):

1. Als Fläche ist einzutragen, sofern in einem Jagdbezirk
 - 1.1 eine Person allein zur Jagd befugt ist: die gesamte Fläche;
 - 1.2 mehrere Personen als Mitpächter zur Jagd befugt sind: die anteilige Fläche (z.B. bei 3 Mitpächtern 1/3);
 - 1.3 entgeltliche Jagderlaubnisse erteilt sind; sowohl für den Revierinhaber als auch die Erlaubnisnehmer die anteilige Fläche (wie bei Mitpächern z.B. 1 Revierinhaber, 2 Erlaubnisnehmer = 1/3 Anteil).
2. Unterverpachtete Flächen sind von der Gesamtfläche abzuziehen.
3. Eine unentgeltliche Jagderlaubnis oder eine Erlaubnis zu Einzelabschüssen ist nicht zu berücksichtigen. Eine entgeltliche Jagderlaubnis ist auch dann voll zu berücksichtigen, wenn sie inhaltlich beschränkt ist (z.B. nur für Niederwild oder nur für eine bestimmte Wildart).

Informationspflichten nach Art. 13 und 14 der europäischen Datenschutz-Grundverordnung bei einer Erhebung von personenbezogenen Daten

Datenerhebung im Zusammenhang mit der Beantragung eines Jagdscheines

Seit dem 25.05.2018 gilt mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EUDSGVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Sowohl die neue EU-DSGVO als auch entsprechende nationale Regelungen enthalten Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Daher werden Sie auf Folgendes hingewiesen:

Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, Dauer der Speicherung

Im Zuge der Beantragung der Erteilung eines Jagdscheines werden personenbezogene Daten von Ihnen (Name, Vorname und ggf. Geburtsname, Geburtsdatum und –ort, Staatsangehörigkeit, aktuelle Anschrift) erhoben, um die Daten über die Jagdscheininhaber zu verwalten. Im Rahmen der Antragsbearbeitung werden Ihre Daten auch für die Prüfung Ihrer Zuverlässigkeit benötigt.

Im Rahmen der Prüfung Ihrer Zuverlässigkeit ist die Kreisverwaltung des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Jagdbehörde verpflichtet, sich dazu anhand Ihrer mitgeteilten Daten beim Bundesamt für Justiz eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister (BZR) einzuholen. Dabei werden der Untere Jagdbehörde gegebenenfalls zusätzlich Angaben zu gegen Sie eingeleitete Strafverfahren bekannt. Diese Informationen sind zur Prüfung Ihrer Zuverlässigkeit erforderlich.

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c, e DSGVO i.V.m. § 15 ff BfG verarbeitet.

Entsprechend den Vorschriften aus § 18a BfG werden bei der erstmaligen Erteilung des Jagdscheines Ihre personenbezogenen Daten einschließlich der Information, dass Sie Jagdscheininhaber sind, an die für Ihren Wohnort zuständige Waffenbehörde weitergeleitet.

Die Verlängerung Ihres Jagdscheines wird der zuständigen Waffenbehörde nur dann mitgeteilt, soweit Sie hierzu Ihre Einwilligung (z.B. auf dem Antragsformular) erteilt haben. Diese Einwilligung kann jederzeit formlos gegenüber der Unteren Jagdbehörde widerrufen werden.

Sollten Sie die Zustimmung zur Datenweitergabe nicht erteilt haben und gleichzeitig Waffenbesitzer sein, werden Sie von der zuständigen Waffenbehörde zum Nachweis des waffenrechtlichen Bedürfnisses aufgefordert.

Aufgrund der Aufgabenverteilung innerhalb der Kreisverwaltung kann es erforderlich sein, dass notwendige Daten an hausinterne Stellen weitergeleitet werden. Dazu zählen die Finanzbuchhaltung und die Kreiskasse, sofern finanzielle Angelegenheiten mit der Kreisverwaltung abgewickelt werden müssen. In diesem Zusammenhang – insbesondere im Falle eines Zahlungsverzuges – würden ggf. weitere Informationen von Dritten (z.B. Meldebehörden, Schuldnerverzeichnis und Vollstreckungsporttal NRW, Schufa) erhoben. Ist ein Rechtsbeistand vor Gericht erforderlich, so wird ggf. die Rechtsabteilung eingeschaltet. Sie erhält dazu Einsicht in die Unterlagen zu Ihrem Vorgang.

Darüber hinaus werden Daten an Dritte außerhalb der Kreisverwaltung nur weitergeleitet, soweit dies im Rahmen des Genehmigungs- und Prüfungsverfahrens erforderlich ist, die Kreisverwaltung gesetzlich oder durch richterliche bzw. staatsanwaltschaftliche Anordnung dazu verpflichtet ist oder eine Einwilligungserklärung Ihrerseits vorliegt.

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Rhein-Sieg-Kreis solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich bzw. gesetzlich vorgeschrieben ist. Angaben zu Ihrem Jagdschein werden nach dem Wegfall der Zuständigkeit der Unteren Jagdbehörde des Rhein-Sieg-Kreises (z.B. nach einem von Ihnen angezeigten Wohnortwechsel) oder nach Rückgabe des Jagdscheines zum Ablauf des Folgejahres gelöscht. Bei der Abwicklung finanziellen Angelegenheiten beträgt die Aufbewahrungsfrist 10 Jahre.

Im Rahmen des Archivgesetzes werden alle Unterlagen dem Archiv zur Langzeitarchivierung angeboten. Lehnt das Archiv die Langzeitarchivierung ab, werden die Akten vernichtet bzw. die Daten gelöscht.

Kontaktdaten des Verantwortlichen

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Jagd- und Fischereibehörde
Kaiser-Wilhelm-Platz 1 | 53721 Siegburg
Telefon 02241 13-2271
jagd-fischerei@rhein-sieg-kreis.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Rhein-Sieg-Kreis
Datenschutzbeauftragter
Kaiser-Wilhelm-Platz 1 | 53721 Siegburg
datenschutzbeauftragter@rhein-sieg-kreis.de

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das **Recht Auskunft** über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 EU-DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein **Recht auf Berichtigung** zu (Art. 16 EU-DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die **Löschung oder Einschränkung** der Verarbeitung verlangen sowie **Widerspruch gegen die Verarbeitung** einlegen (Art. 17, 18 und 21 EU-DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein **Recht auf Datenübertragbarkeit** zu (Art. 20 EU-DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Jagdbehörde des Rhein-Sieg-Kreises, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein **Beschwerderecht** bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW:

Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf
Tel. 0211 38424-0 | Fax 0211 38424-10
ldi.nrw.de | poststelle@ldi.nrw.de

Wenn Sie in die Verarbeitung durch die Untere Jagdbehörde der Kreisverwaltung des Rhein-Sieg-Kreises durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.